OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-412001/7/KLI/EP - 412003/2**

Datum: **Linz, 30. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerden der 1. K GmbH, x, 2. P GmbH, x, 3. G s.r.o., Wx, alle vertreten durch RA Dr. F M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. März 2017, GZ: VStV/1305590/2014, betreffend Einziehungen nach dem Glücksspielgesetz gemäß § 54 Abs. 1 GSpG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung werden als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. März 2017, GZ: VStV/1305590/2014, wurde gemäß § 54 Abs. 1 GSpG die Einziehung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Dezember 2014, GZ VStV/1305590/2014, rechtskräftig beschlagnahmten Glücksspielgeräte

FA-Nr.	Gehäusebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungsplakettennummer
1	KAJOT	x	A059182-A059178
2	KAJOT	x	A059074-A059078
3	KAJOT	x	A059084-A059088
4	KAJOT	x	A059079-A059083

angeordnet.

Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, dass bei der Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz am 21. Oktober 2014 im Lokal „G", x die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden worden seien. Mit diesen seien zumindest vom 17. Juli 2014 bis 21. Oktober 2014 Glücksspiele durchgeführt worden. Die K GmbH (in der Folge: Erstbf) sei als Eigentümerin von drei der Glücksspielgeräte, die G s.r.o. (in der Folge: Drittbf) sei als Eigentümerin eines Glücksspielgeräts und die P GmbH (in der Folge: Zweitbf) als Eigentümerin der Banknotenlesegeräte ermittelt worden. Die gegen A K als verantwortliches Organ der Erstbf und gegen den Lokalbetreiber Y K durchgeführten und rechtskräftig erledigten Strafverfahren hätten jeweils einen Verstoß nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG ergeben. Die Verstöße seien nicht als geringfügig zu qualifizieren. Es sei daher die Einziehung der Geräte anzuordnen gewesen.

2. Mit Schreiben jeweils vom 11. April 2017 erhoben die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, das Einziehungsverfahren einzustellen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die Bf führten zusammengefasst aus, dass Begründungsmängel, Verfahrensfehler und unrichtige rechtliche Beurteilungen vorlägen, dass die belangte Behörde überdies unzuständig gewesen sei, dass im Hinblick auf die unterschiedlichen

Rechtsmeinungen kein Verschulden anzulasten sei und dass sich der bekämpfte Bescheid nicht ausreichend mit der Geringfügigkeit auseinander setzen würde. Es liege außerdem kein Verstoß gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG vor. Der Verdacht einer Übertretung sei nicht ausreichend.

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4. Mai 2017, eingelangt am 9. Mai 2017, zur Entscheidung vor. Beschwerdevorentscheidungen wurden nicht erlassen.

4. Am 9. Juni 2017 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter des Finanzamtes Linz teilnahmen. Die Bf und ihr Rechtsvertreter waren nicht anwesend.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden folgende Dokumente unter allseitigem Verlesungsverzicht zum Akt genommen: Glücksspielbericht des BMF 2010-2013, Evaluierungsbericht über die Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010 bis 2014, Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015 zum Thema Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich, Stellungnahme des BMF betreffend Ziel und Zweck des Glücksspielmonopols vom 26. Juni 2015 und das Gutachten von E F betreffend Skill-Games.

Weiters wurde in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit den gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits weitere Verfahren anhängig waren, nämlich Strafverfahren bzw. Beschlagnahmeverfahren, und dass die diesbezüglichen Akten beigeschafft wurden. Die Niederschriften und Tonbandprotokolle wurden mit Einverständnis der anwesenden Parteien unter Verzicht auf eine wörtliche Verlesung wie folgt zum Akt genommen:

Niederschrift und Tonbandprotokoll vom 25. Februar 2016, GZ: LVwG-410770, 410908/10, 411099/9, 411000/9, 411001/11;
Niederschrift und Tonbandprotokoll vom 16. März 2015, GZ: LVwG-410518, 410519, 410520, 410521.

Der Vertreter der belangten Behörde beantragte die Bestätigung des erlassenen Bescheides; der Vertreter des Finanzamtes Linz schloss sich dem Schlussvortrag der belangten Behörde an.

5. Mit E-Mail vom 8. Juni 2017 wurde vom Rechtsvertreter der Bf ein ergänzender Schriftsatz vorgelegt und zusammengefasst beantragt, dem EuGH eine Liste an Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH über die bei ihm anhängigen Rechtssachen C-589/16,

C-685-15 und C-79/17 auszusetzen, ein Sachverständigengutachten aus dem Fachgebiet Nr. 60/87 (Glücks- und Geschicklichkeitsspiele) einzuholen und Zeugen zum Beweis der Unrichtigkeit der Glücksspielstudie von Dr. K und Prof. Dr. W, zur Ineffektivität der Spielerschutzregelungen im Glücksspielgesetz bzw. zur Ineffektivität der Konzessionärskontrollen und zur Lockerung der Spielerschutzvorschriften durch die Behörden nach Erteilung der Konzession einzuvernehmen.

Die Monopolregelung im Glücksspielgesetz sei nicht unionsrechtskonform. In seiner derzeitigen Ausgestaltung verstoße das Glücksspielgesetz jedenfalls gegen das Unionsrecht.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerdevorbringen, die öffentliche mündliche Verhandlung vom 9. Juni 2017 und die bereits erwähnten amtswegig beigezogenen Unterlagen: Glücksspielbericht des BMF 2010-2013, Stellungnahme des BMF betreffend Ziel und Zweck des Glücksspielmonopols vom 26. Juni 2015, Evaluierungsbericht über Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 und die Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015 zum Thema Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich.

7. Mit Eingabe vom 27. Juni 2017 beantragten die Bf die Ausfertigung des Erkenntnisses in Vollschrift und brachten vor, dass die amtswegige Beischaffung von Unterlagen unzulässig sei.

8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

8.1. Am 21. Oktober 2014 um 14:25 Uhr führten Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Lokal „G", x durch.

Dabei wurden folgende Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals betriebsbereit vorgefunden:

FA-Nr.	Gehäusebezeichnug	Serien-Nr.	Versiegelungsplaketten-Nr.
1	KAJOT	x	A059182-A059178
2	KAJOT	x	A059074-A059078
3	KAJOT	x	A059084-A059088
4	KAJOT	x	A059079-A059083

Beim Eintreffen der Finanzpolizei waren sämtliche Geräte eingeschaltet und betriebsbereit. Von den Organen der Finanzpolizei wurden auf den Geräten folgende Testspiele durchgeführt:

FA-Nr.	*Spiel*	*Einsätze*	*in Aussicht gestellte Gewinne*
1	*Ring of Fire*	*min. 0,20 Euro*	*20,-- Euro + 34 SuperGames*
		max. 5,-- Euro	*20,-- Euro + 898 SG*
2	*Classic Seven*	*min. 0,20 Euro*	*2,-- Euro + 1 SuperGame (SG)*
		max. 5,-- Euro	*20,-- Euro + 3 SG*
3	*Ring of Fire*	*min. 0,20 Euro*	*20,-- Euro + 34 SG*
		max. 5,50 Euro	*20,-- Euro + 898 SG*
4	*Ring of Fire*	*min. 0,20 Euro*	*20,-- Euro + 34 SG*
		max. 6,-- Euro	*20,-- Euro + 898 SG*

Die Geräte wurden von den Kontrollorganen durch aufgeklebte Nummerierung gekennzeichnet und zwecks Verhinderung eines weiteren Eingriffs in das Glücksspielmonopol vorläufig beschlagnahmt, versiegelt und vor Ort belassen.

Die Glücksspielgeräte waren zumindest von 17. Juli 2014 bis 21. Oktober 2014 zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung in dem gegenständlichen Lokal betriebsbereit aufgestellt. Es konnten Einsätze an den Geräten geleistet werden, für welche – abhängig vom Einsatz – Gewinne in Aussicht gestellt wurden.

Der Spielablauf der virtuellen Walzenspiele, die an den Geräten durchgeführt werden konnten, stellt sich wie folgt dar:

Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl des Spieles und Aufrufen zur Durchführung kann ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet ist. Mit jeder Steigerung des Einsatzbetrages werden sämtliche Werte im zugehörigen Gewinnplan erhöht. Das Spiel wird mit der Tastenbetätigung ausgelöst. Damit wird zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom Spielguthaben abgezogen und danach das Walzenspiel ausgelöst. Dabei werden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entsteht. Der Spielerfolg steht nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hing ausschließlich vom Zufall ab; es war nicht möglich, Einfluss auf den Spielverlauf zu nehmen.

Die Glücksspielgeräte mit den FA-Nrn. 1, 2 und 4 standen zum Tatzeitpunkt im Eigentum der Erstbf; das Gerät mit der FA-Nr. 3 stand im Eigentum der Drittbf. Die in den Geräten FA-Nrn. 1 bis 4 befindlichen Banknotenleser befanden sich zum Tatzeitpunkt im Eigentum der Zweitbf. Es lag keine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz für die verfahrensgegenständlichen Geräte oder für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor.

Über G S als vertretungsbefugtes Organ der Drittbf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu VStV/915300092298/2015, bestätigt durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. April 2016, LVwG-411099, wegen § 52 Abs. 1 Z 1 vierter Fall GSpG eine Verwaltungsstrafe verhängt. A K als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Erstbf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde zu VStV/914301305590/2014, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. April 2016, LVwG-411098, wegen eines Verstoßes gegen § 52 Abs. 1 Z 1 erster Fall GSpG bestraft. Wegen unternehmerischer Zugänglichmachung von Glücksspielen nach § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG wurde über den Lokalbetreiber Y K mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. Oktober 2015, VStV/914301305650/2014, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. April 2016, LVwG-411101, eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Die erwähnten Erkenntnisse sind rechtskräftig.

Die Verstöße gegen das Glücksspielgesetz mit den genannten Geräten waren nicht geringfügig.

8.2. Im Jahr 2015 wiesen in Österreich zwischen 0,34 % und 0,60 % der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler betrug daher entsprechend zwischen ca. 19.900 und ca. 35.800 Personen. Zudem waren 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen spielsüchtig. Diese Werte blieben im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41 % der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten zwölf Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: 42 %). Das klassische Lotto „x" ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten zwölf Monaten gespielt (ca. 33 %), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20 %. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4 % auf etwa 8 % verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14 %). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015

vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4 % in den letzten zwölf Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen bespielt. In den letzten zwölf Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5 % teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6 % bezogen auf die Zwölfmonatsprävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die Zwölfmonatsprävalenz von ca. 1,2 % im Jahr 2009 auf ca. 1 % im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 € pro Monat für Glücksspiele ausgegeben – im Vergleich zu 53 € im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz war 2015 bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos am höchsten. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 € eingesetzt, vor einigen Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 €. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 €. Auch für diese Glücksspielform wurde im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als im Jahr 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 € auf ca. 110 € mehr als verdoppelt.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1 % dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8 % zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2 % dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „C A" nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7 % und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4 %. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in

Casinos von ca. 13,5 % im Jahr 2009 auf ca. 8,1 % im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2 % im Jahr 2009 auf 27,2 % im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau"). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667 und 2014 (bis 3. Quartal) 310 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299 und 2014 (bis 3. Quartal) 625 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2013 in Summe 6.920 Wirtschaftsauskünfte beim K, darunter 4.908 über österreichische Spielbankbesucher und 2.012 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 3.600 online-„Sofort-Checks". 621.195 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2013 den monatlichen Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen. Bei 48.284 davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.359 Informationsgesprächen sowie 741 Beratungen bzw. Befragungen führte. Zum 31.12.2013 bestanden in österreichischen Spielbanken bei 22.435 Spielbankbesuchern aufrechte, gültige Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten und 4.381 aktive Selbstsperren. In den VLT-Outlets wurden im Jahr 2013 aus begründetem Anlass 11.330 Personen zur Alterskontrolle anhand eines Lichtbildausweises aufgefordert, wovon in 1.350 Fällen der Zutritt verwehrt wurde. Insgesamt wurden 343 protokollierte Spielerschutz-Informationsgespräche geführt.

Beim BMF wurde mit 1. Dezember 2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 bis zum Jahr 2014 für den Bereich des

Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.

Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die B GmbH (B) elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der B können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der B am Bildschirm.

II. Zur Beweiswürdigung

1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus der GSp26-Dokumentation, der ausführlichen Fotodokumentation sowie aus den rechtskräftigen Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, LVwG-411098, LVwG-411099, LVwG-411100 und LVwG-411101. Mit diesen wurde rechtskräftig und damit verbindlich festgestellt, dass mit sämtlichen oben angeführten Glücksspielgeräten bzw. mit den in diesen integrierten Banknotenlesegeräten gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verstoßen wurde.

Dem Argument der Bf, es habe sich um Geschicklichkeitsspiele gehandelt, kann aufgrund des Ermittlungsergebnisses nicht gefolgt werden. Die probebespielenden Organe der Finanzpolizei legten in der Anzeige, den GSp26-Formularen und in der Beschreibung zur Fotodokumentation eingehend die Funktionsweise der Geräte dar und betonten ausdrücklich, dass zum Starten der Spiele Einsätze geleistet werden mussten, Gewinne in Aussicht gestellt wurden, die Spiele keine Geschicklichkeitskomponente aufwiesen und nicht beeinflussbar waren. Die

beschriebenen Spielabläufe stimmen im Wesentlichen mit den festgestellten Abläufen in anderen veröffentlichten Entscheidungen zu Walzenspielgeräten überein, sodass aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts kein Zweifel an den diesbezüglichen Ausführungen der Finanzpolizei besteht. Auch ist auf den von der Finanzpolizei aufgenommenen Fotos klar ersichtlich, dass auf sämtlichen Geräten tatsächlich Spiele der beschriebenen Art durchgeführt werden konnten. Ebenso betonte der Zeuge in der mündlichen Verhandlung vom 16. März 2015 zu LVwG-410518-410521, dass bei der Bespielung kein Einfluss auf das Spielergebnis genommen werden konnte. Davon abgesehen führen die Bf selbst aus, dass die Geräte mit einem Server verbunden sind und daher über zentral installierte Software gesteuert werden. Aus der aktuellen Bespielung kann nicht geschlossen werden, welche Software zum Tatzeitpunkt installiert war bzw. ob die Geräte damals dieselben Funktionen aufwiesen wie heute. Aufgrund der ausführlichen Dokumentation der gegenständlichen Kontrolle durch die Finanzpolizei ist in ausreichendem Maße erwiesen, dass die Geräte zum Tatzeitpunkt keine Geschicklichkeitskomponente aufwiesen. Anzumerken ist an dieser Stelle noch, dass dem Verwaltungsgericht trotz hunderter Verfahren noch kein tatsächliches Geschicklichkeitsspiel, etwa in Form eines Gerätes mit einer Stopptaste, untergekommen ist.

Dass die Glücksspielgeräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass sie von einem Unternehmer betriebsbereit in einer öffentlich zugänglichen Räumlichkeit aufgestellt waren, Spielinteressenten zugänglich gemacht wurden und die Funktionsweise der Geräte auf Einnahmenerzielung ausgerichtet war. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Geräte aus reiner Freigiebigkeit zur Verfügung gestellt worden wären. Dies wurde von den Bf auch nicht behauptet. Bei lebensnaher Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung der Geräte letztlich ausschließlich mit der Absicht erfolgte, Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen auf den Geräten zu erzielen.

Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass dem Eigentümer einer Sache die Funktionsweise derselben und der Zweck ihrer Verwendung nicht bekannt sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass den Bf die Funktionsweise der Glücksspielgeräte bzw. der Banknotenlesegeräte und der Zweck ihrer Verwendung bekannt waren.

Dass eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz für Ausspielungen am verfahrensgegenständlichen Standort mit den verfahrensgegenständlich relevanten Geräten vorhanden gewesen wäre oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Ebenso ist eine solche der diesbezüglich einschlägigen Homepage des BMF x nicht entnehmbar.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen wurden im Verfahren nicht bestritten.

2. Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015" von Dr. K und Prof. Dr. W vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt. Aus Sicht des erkennenden Gerichts sind im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen.

Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das B gründen vor allem auf den Angaben des BMF im Glücksspielbericht 2010-2013 und im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die erwähnten Schriftstücke (Studie zum Glücksspielverhalten, Glücksspielbericht und Evaluierungsbericht des BMF) sind öffentlich einsehbar und können als bekannt vorausgesetzt werden.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung, ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß Abs. 2 ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Wenn von unterschiedlichen Personen in Absprache miteinander Teilleistungen zur Durchführung von Glücksspielen mit vermögenswerten Leistungen im Sinne der Z 2 und 3 des Abs. 1 an einem Ort angeboten werden, so liegt auch dann Unternehmereigenschaft aller an der Durchführung des Glücksspiels unmittelbar beteiligten Personen vor, wenn bei einzelnen von ihnen die Einnahmenerzielungsabsicht fehlt oder sie an der Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels nur beteiligt sind.

Gemäß Abs. 4 sind verbotene Ausspielungen jene, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 52 Abs. 1 einzuziehen, es sei denn der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 54 Abs. 2 GSpG ist die Einziehung mit selbstständigem Bescheid zu verfügen. Dieser ist all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen und kann, soweit die Einziehung betroffen ist, von ihnen mit Beschwerde angefochten werden. Kann keine solche Person ermittelt werden, so hat die Zustellung solcher Bescheide durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 GSpG sind eingezogene Gegenstände nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides binnen Jahresfrist von der Behörde nachweislich zu vernichten.

2. Die gleichzeitig mit den Beschwerden gestellten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung waren zurückzuweisen, weil den Beschwerden gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG schon ex lege aufschiebende Wirkung zukommt. Für das Verwaltungsstrafverfahren normiert § 41 VwGVG überdies, dass die aufschiebende Wirkung von Beschwerden nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Die Geräte waren zum Zeitpunkt der Kontrolle im gegenständlichen Lokal betriebsbereit aufgestellt, weshalb das Argument der Bf, es wäre im Zeitraum der finanzpolizeilichen Kontrolle kein Spielen möglich gewesen, ins Leere geht.

4. Aufgrund der festgestellten Funktionsweise der an den Geräten verfügbaren virtuellen Walzenspiele ist auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 8.9.2005, 2000/17/0201) davon auszugehen,

dass das Spielergebnis vorwiegend vom Zufall abhängt und die virtuellen Walzenspiele somit als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG zu qualifizieren sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt kein Glücksspiel vor, wenn es der Spieler „in der Hand" hat, ob der Zufall oder seine Geschicklichkeit entscheidet (vgl. VwGH 4.1.2017, 2015/17/0145). Wie in der Beweiswürdigung dargelegt, hat sich für das erkennende Gericht unzweifelhaft ergeben, dass der Spielablauf nicht durch Geschicklichkeit beeinflussbar war. Aus diesem Grund erübrigen sich weitergehende Erhebungen in diese Richtung. Der Antrag auf Einholung eines diesbezüglichen Sachverständigengutachtens wird daher abgewiesen. Vom Rechtsvertreter der Bf wurde nicht dargelegt, inwieweit Geschicklichkeit oder Reaktionsfähigkeit tatsächlich Einfluss auf das Spielergebnis haben könnten. Damit bleibt das genannte Beweisthema zu unkonkret und würde letztlich auf einen Erkundungsbeweis hinauslaufen, dem nachzukommen das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist.

Im Übrigen betrifft die Frage, ob ein bestimmtes Spiel als Geschicklichkeitsspiel oder als Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes anzusehen ist, auch die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende rechtliche Beurteilung. Ein Sachverständiger kann Spielabläufe und eine bestimmte Funktionsweise der Geräte begutachten. Ob ausgehend von der konkreten Funktionsweise im Ergebnis von einem Geschicklichkeitsspiel oder einem Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes auszugehen ist, stellt aber letztlich eine im Verfahren zu lösende Rechtsfrage dar.

Da Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 1 GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz vorlag und die Bf von diesem auch nicht ausgenommen waren, weshalb diese Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 4 GSpG verboten waren.

5. Wie festgestellt, wurde mit sämtlichen verfahrensgegenständlichen Geräten (zumindest) der objektive Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 erster, dritter bzw. vierter Fall GSpG erfüllt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Verwirklichung des *objektiven* Tatbestands eines der Tatbilder des § 52 Abs. 1 GSpG Tatbestandsvoraussetzung für das Einziehungsverfahren nach § 54 GSpG (vgl. auch VwGH 14. November 2013, Zl. 2013/17/0056).

6. Die Bf bestreiten auch noch in ihren Beschwerden gegen den Einziehungsbescheid vom 14. März 2017, dass mit den Geräten der (zumindest objektive) Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG erfüllt wurde, weswegen kein

Einsehen der Bf zu erkennen ist und die Einziehung zur Verhinderung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen erforderlich erscheint.

7. Hinsichtlich einer möglichen, die Einziehung des § 54 GSpG ausschließenden Geringfügigkeit der Verstöße gegen die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG mit den gegenständlich relevanten Geräten ist auszuführen, dass die vorliegenden Verstöße schon angesichts der Möglichkeit eines Einsatzes von bis zu 5,-- Euro pro Spiel (Geräte mit den FA-Nrn. 1 und 2), 5,50 Euro pro Spiel (Gerät FA-Nr. 3) bzw. 6,-- Euro pro Spiel (Gerät FA-Nr. 4) nicht als geringfügig anzusehen sind (vgl. bereits VwGH 30. Jänner 2013, Zl. 2012/17/0370, wo das Höchstgericht bei einem Maximaleinsatz von 2,-- Euro die Begründung der belangten Behörde, dass nicht von einem geringfügigen Verstoß auszugehen wäre, nicht beanstandete). Die verfahrensgegenständlichen Geräte waren außerdem in einem öffentlich zugänglichen Bereich aufgestellt und die Spieler wurden nicht daran gehindert, mehrere Spiele nacheinander durchzuführen. Die Verstöße waren daher jedenfalls nicht als geringfügig einzustufen.

8. Auch das Vorbringen, dass es sich bei den Geräten weder um Glücksspielautomaten noch um elektronische Lotterien, sondern lediglich um Eingabe- und Auslesestationen handeln würde, geht ins Leere. Die Erteilung des Spielauftrags, die Leistung des Einsatzes, die Steuerung des Ablaufes des Spielvorganges sowie das Starten des Spiels durch Betätigung von Tasten an den Geräten, das Beobachten des Spielablaufs und Spielergebnisses fand in Oberösterreich statt. Im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ändert das Aufstellen von Terminals, die die Durchführung von Spielen über einen in einem anderen Bundesland aufgestellten Server – in welcher technischen Form auch immer – ermöglichen, nichts an der Tatsache, dass eine Ausspielung in Oberösterreich durchgeführt wurde, für deren Zulässigkeit nicht das steiermärkische Landesrecht maßgeblich ist (so VwGH 23. Oktober 2014, Zl. 2013/17/0535 mwN).

Mit anderen Worten: Angesichts des festgestellten Sachverhaltes, insbesondere der Umstände, dass der Einsatz in die verfahrensgegenständlichen Geräte einzugeben war, von Spielern Tasten auf den Geräten zu betätigen waren, um Spiele zu starten bzw. Spielaufträge zu erteilen, auf den Geräten das Spielergebnis visualisiert wurde und im Lokal allfällige Gewinne ausbezahlt wurden, ist davon auszugehen, dass Ausspielungen auch in Oberösterreich (am Standort der Geräte) erfolgten, wobei diese Ausspielungen auch nicht von einer allfällig erteilten Konzession bzw. Bewilligung für Ausspielungen in der Steiermark erfasst wären (vgl. VwGH 14. Dezember 2011, Zl. 2011/17/0155).

Die Spieler im Lokal „G" in L haben ihre Spieleinsätze jedenfalls im örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde geleistet, weshalb es nicht darauf

ankommt, ob das Spielergebnis direkt an den gegenständlichen Geräten erzeugt wurde oder von einem anderen Ort auf technischem Weg an die Geräte übermittelt und dort nur angezeigt wurde. Allfällige Gewinne wären ebenfalls vor Ort ausbezahlt worden. Auf das diesbezügliche Vorbringen der Bf war daher nicht weiter einzugehen. Es reicht, dazu auf die Entscheidung des VwGH vom 29. April 2014, Zl. Ra 2014/17/0002 (mit zahlreichen weiteren Judikaturhinweisen), zu verweisen.

9. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2014, 2014/17/0121, festgehalten, dass bei Überprüfung der Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung die Zuständigkeitsvorschrift heranzuziehen ist, die im Zeitpunkt der Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde in Geltung stand. Der bekämpfte Bescheid wurde nach Inkrafttreten des § 52 Abs. 3 GSpG in der Fassung BGBl I Nr. 13/2014 erlassen. Auch wurde die Tatbegehung zeitlich nach Inkrafttreten des § 52 Abs. 3 GSpG vorgeworfen. Die belangte Behörde war daher zur Erlassung der Straferkenntnisse zuständig.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. März 2015, E 1139-1140/2014, ausgeführt, *„dass § 1 Abs. 2 VStG den Anforderungen des Art. 7 EMRK entsprechend einen umfassenden Günstigkeitsvergleich mehrerer in Betracht kommender Rechtslagen ermöglicht. (...) Für den Verfassungsgerichtshof besteht (...) kein Zweifel, dass die Anwendung der Verwaltungsstrafbestimmung des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG, welche im Gegensatz zur gerichtlichen Strafnorm des § 168 StGB keine Primärfreiheitsstrafe vorsieht, für den Beschwerdeführer in seiner Gesamtauswirkung günstiger ist.*"

Ob aufgrund des Umfanges der möglichen Spiele, des möglichen Spieleinsatzes oder aus anderen Gründen eventuell auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht wurde, braucht daher nicht weiter beurteilt zu werden, weil auch in diesem Fall im Sinne der zitierten Judikatur gemäß § 52 Abs. 3 GSpG jedenfalls die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit vorgeht. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. März 2015, G 203/2014 u. a., ferner festgestellt, dass die Regelungen des Glücksspielgesetzes zur Behördenzuständigkeit verfassungskonform sind.

10. So ist auch im Hinblick auf das Vorbringen, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren aufgrund der Vornahme nur eines Probespiels mangelhaft im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 13.06.2013, GZ B 422/2013, sei, anzumerken, dass sich die in diesem Erkenntnis angesprochene Verpflichtung zur Durchführung der verschiedenen möglichen Probespiele lediglich auf die nach alter Rechtslage notwendige Abgrenzung von § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG und § 168 StGB bezieht (vgl. § 52 Abs. 2 GSpG idF BGBl Nr. 620/1989). Nach der aktuellen Rechtslage gibt es, wie oben ausgeführt, keine Notwendigkeit mehr, eine etwaige Verwirklichung des

Tatbestandes des § 168 StGB zu prüfen. Die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit geht jedenfalls vor. Damit ist das Argument, das Ermittlungsverfahren sei mangelhaft durchgeführt worden, nicht zielführend.

11. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes:

a) Nach der Rechtsprechung des EuGH kann ein Glücksspielmonopol geeignet sein, einerseits die Niederlassungsfreiheit, andererseits die Dienstleistungsfreiheit zu beschränken (EuGH Rechtssache *Gambelli,* C-243/01; Rechtssache *Pfleger* ua, C-390/12).

b) Hinsichtlich einer behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielgesetzes ist zunächst festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte die Anwendung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten Sachverhalte mit Auslandsbezug voraussetzt (vgl. etwa VwGH 27.4.2012, 2011/17/0046). Es ist auch nach der Judikatur des OGH (siehe etwa OGH 21.10.2014, 4 Ob 145/14y) ein Inländer nicht unmittelbar durch die Dienstleistungsfreiheit geschützt. Auch die Entscheidung OGH 4 Ob 244/14g geht davon aus, dass „*die Unvereinbarkeit von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes mit der primärrechtlichen Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in rein nationalen Fällen nicht zur Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen*" führt.

Im gegenständlichen Fall sind sowohl die Erstbf als auch die Zweitbf GmbHs mit Sitz in Österreich. Auch sonst ist im Verfahren der Erst- und Zweitbf kein relevanter Auslandsbezug hervorgekommen und es wurde diesbezüglich auch kein substantiiertes Vorbringen erstattet, sodass eine (unmittelbare) Anwendung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten für diese Bf nicht in Betracht kommt. Die Drittbf ist zwar eine juristische Person mit Sitz in der Slowakei und einer Zweigniederlassung in Österreich, auch dieser Umstand ändert jedoch nichts an der Anwendbarkeit des Glücksspielgesetzes.

c) Der durch das österreichische Glücksspielgesetz geschaffene gesetzliche Rahmen ist nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes nicht unionsrechtswidrig, was auch im Einklang mit der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung steht. Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte ist zwar entsprechend den Vorgaben des EuGH nicht nur der normative Rahmen von Bedeutung, sondern es ist die unionsrechtliche Zulässigkeit des Glücksspielmonopols auch von der tatsächlichen Wirkung der Regelungen abhängig, sodass zu prüfen ist, ob die Regelungen des Glücksspielgesetzes in ihrer Gesamtheit dazu führen, dass die vom Glücksspielgesetz bezweckten Wirkungen (etwa Verringerung der Gelegenheit zum Spiel und Bekämpfung der damit verbundenen Kriminalität) erzielt werden (so etwa jüngst VwGH Ro 24.4.2015, 2014/17/0126; OGH 20.1.2015, 4 Ob 231/14w). Wenn aber die gesetzlichen Bestimmungen als solche selbst grundsätzlich mit dem Unionsrecht

vereinbar sind, so wären allfällige tatsächlich fehlende Wirkungen dieser Regelungen, die allenfalls zur Unionsrechtswidrigkeit führen könnten, auf die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. mangelnde Aufsicht) oder das sonstige Agieren des Staates (z. B. inkohärente Spielerschutzpolitik) zurückzuführen. Eine allfällige dem Anliegen des Spielerschutzes nicht gerecht werdende Beschränkung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten wäre dann aber nicht Folge der gesetzlichen Bestimmungen als solchen (vgl. OGH 17.2.2015, 4 Ob 229/14a), sondern es würde dies durch das sonstige Agieren des Staates, insbesondere bei Vollziehung der Regelungen des Glücksspielgesetzes, verursacht. In einem solchen Fall wäre aber die Konsequenz wohl nicht die Aufhebung des an sich unionsrechtskonformen Gesetzes durch den VfGH wegen Inländerdiskriminierung, vielmehr wäre es Aufgabe der Vollziehung, einen dem Gesetz (unter Beachtung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Vorgaben) entsprechenden Zustand herzustellen. In diesem Sinne wird auch sonst vertreten, dass Gesetze verfassungskonform auszulegen und zu vollziehen sind und es führt eine nicht verfassungskonforme Auslegung durch die Behörden nicht zur Aufhebung des Gesetzes (vgl. etwa VfGH 11.12.2012, V 8/12 u. a.). Dass keine Inländerdiskriminierung vorliegt, hat der Verfassungsgerichtshof im Übrigen jüngst in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016, festgehalten.

Eine allfällige durch das faktische Agieren des Staates geschaffene Inländerdiskriminierung verhilft den Bf im Übrigen auch sonst nicht zum Erfolg: Es kann grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des Verhaltens einer Behörde (im gegenständlichen Fall etwa nach dem Glücksspielgesetz) nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass staatliche Stellen in anderen Fällen (andere Personen betreffend) sich rechtswidrig verhalten. Den Bf erwächst durch eine allfällige zur Unionsrechtswidrigkeit führende Verwaltungspraxis kein Rechtsanspruch darauf, dass ihr dem Glücksspielgesetz widersprechendes Verhalten nicht geahndet wird, denn dieses Ergebnis wäre ein Anspruch auf die Nichtanwendung des Gesetzes trotz gegebener Tatbestandsmäßigkeit (vgl. etwa VfGH 30.9.1991, B 1361/90).

Davon abgesehen ist festzuhalten, dass gemäß Art. 52 iVm Art. 62 AEUV mitgliedstaatliche Eingriffe in die Freiheiten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein können, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinn zu gewährleisten, dass sie kohärent, systematisch und verhältnismäßig sind (vgl. EuGH Rechtssache *Gambelli*, C-243/01; siehe weiters EuGH Rechtssache *Dickinger und Ömer*, C-347/09; EuGH Rechtssache *Pfleger*, C-390/12; VwGH 29.5.2015, Ro 2014/17/0049; VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Auch Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten können nach dem EuGH (vgl. etwa Rechtssache *Pfleger* u. a., C-390/12 mwN.) durch solche zwingenden Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Von den Mitgliedstaaten auferlegte Beschränkungen haben aber jedenfalls den vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen Rechnung zu tragen.

d) Die festgestellten Zielsetzungen des im Glücksspielgesetz geregelten Glücksspielmonopols vermögen eine Beschränkung der Glücksspieltätigkeiten im Sinne der Rechtsprechung des EuGH zu rechtfertigen. Auch der Verfassungsgerichtshof hielt fest, dass der österreichische Rechtsrahmen im Hinblick auf die Regulierung des Glücksspielsektors den in der Rechtsprechung des EuGH festgelegten Anforderungen entspricht (vgl. VfGH vom 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Dem evidenten Spielsuchtproblem in Österreich soll gerade auch durch das im Glücksspielgesetz geregelte Monopol entgegengetreten werden, wobei es sich bei der Normierung eines Monopolsystems um eine geeignete Maßnahme handeln kann, um den negativen Erscheinungen unkontrollierten Glücksspieles entgegen zu wirken (vgl. EuGH Rechtssache *Pfleger*, C-390/12 RZ 41).

Es ist daher zu prüfen, ob die im Glücksspielgesetz normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit in ihren Wirkungen tatsächlich geeignet sind, dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Hinsichtlich der Eignung der im Glücksspielgesetz normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit zur Erreichung der genannten Ziele in kohärenter und systematischer Weise ist nicht nur zu prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben geregelt sind, sondern auch wie diese umgesetzt werden.

Das Glücksspielgesetz regelt einerseits die Anforderungen an die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen sowie deren Einhaltungsvoraussetzungen, andererseits stellt es Ausspielungen, die ohne Konzession oder Bewilligung durchgeführt werden, unter Strafe und ordnet dazu konkrete Verfolgungsmaßnahmen an. Somit geht aus dem Glücksspielgesetz klar hervor, dass nur jene Glücksspielbetreiber legal Glücksspiele in Form von Ausspielungen anbieten können, die einerseits Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind und andererseits die damit verbundenen Anforderungen fortlaufend erfüllen. Es liegt auf der Hand, dass eine beschränkte Zahl von Konzessionären effektiver zu überwachen ist als eine unbeschränkte Anzahl an Anbietern (vgl. auch VfGH 6.12.2012, B 1337/11) und somit das im Glücksspielgesetz normierte Konzessions- und Bewilligungssystem dem Spielerschutz dienlich ist.

Die festgestellten Maßnahmen, nämlich insbesondere die Kontrollen der Konzessionäre, die Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, die Festlegung der Anbindung der Glücksspielautomaten und VLT der konzessionierten Unternehmen an die B GmbH, aber auch die Einrichtung der Spielerschutzstelle, zeigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in kohärenter und systematischer Weise erfolgt.

e) Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte ist die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit aber auch von der tatsächlichen Wirkung der Regelungen abhängig (so etwa VwGH Ro 24.04.2015, 2014/17/0126; OGH 20.01.2015, 4 Ob 231/14w; VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016).

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Admiral Casinos & Entertainment AG, C-464/15) ist eben nicht nur auf die Zielsetzung im Moment des Erlasses der Regelung abzustellen, sondern auch auf die Auswirkungen der Regelung seit deren Erlass, wobei Gerichte damit nicht angeleitet werden, dies „empirisch mit Sicherheit" feststellen zu müssen.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, insbesondere der durchgeführten Spielerschutzmaßnahmen durch die konzessionierten Betreiber und dem dargestellten Spielverhalten in Österreich (bezogen auf den Vergleichszeitraum 2009 bis 2015), erachtet das erkennende Landesverwaltungsgericht auch hinsichtlich der tatsächlichen Wirkungen der Regelungen des Glücksspielgesetzes eine unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit als gegeben.

f) Zum Vorbringen betreffend die Werbetätigkeit ist Folgendes auszuführen:
Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass Werbung für Glücksspiel nicht generell dem Unionsrecht widerspricht, aber die Werbetätigkeit maßvoll und eng darauf begrenzt werden muss, was erforderlich ist, um Verbraucher zu den kontrollierten Spielernetzwerken zu lenken (vgl dazu etwa Rechtssachen *Dickinger/Ömer*, C-347/09; *Placanica*, C-338/04*; HIT hoteli u.a.,* C-176/11).

Gemäß § 56 Abs. 1 GSpG haben die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren, wobei die Einhaltung im Aufsichtswege überwacht wird. Bei Beurteilung der Werbetätigkeit kommt es nicht auf eine einzelne Werbung an, sondern es ist vielmehr die Gesamtheit der Werbemaßnahmen der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber heranzuziehen (vgl. auch OGH 27.11.2013, 2 Ob 243/12t).

Entgegen den Ausführungen in den vom Rechtsvertreter der Bf vorgelegten Rechtsgutachten zur Glücksspielwerbung in Österreich ist dem festgestellten Sachverhalt zu entnehmen, dass die Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber in ihrer Gesamtheit im Ergebnis jedenfalls kein Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele bewirkt hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob jede einzelne Werbemaßnahme jedes Konzessionärs und Bewilligungsinhabers den Vorgaben des EuGH entspricht. Die Werbetätigkeit in ihrer Gesamtheit dient nach dem festgestellten Sachverhalt jedenfalls nicht dem Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele. Auch wenn einzelne Werbemaßnahmen für sich genommen geeignet sein sollten, die Spiellust zu wecken bzw. zu verstärken, so

hat jedenfalls die Gesamtheit der Werbetätigkeiten nicht zu einer Ausweitung des Glücksspieles geführt. Es haben daher die Gesamtwirkungen der Werbetätigkeit die kohärente und systematische Verfolgung der Ziele des Glücksspielgesetzes nicht beeinträchtigt.

Nachdem es in Österreich (bezogen auf den Zeitraum 2009 bis 2015) zu keinem Wachstum des gesamten Glücksspielmarkts gekommen ist und (nach der Rechtsprechung des EuGH) eine Werbung der Konzessionäre für ihre Produkte zum Zweck, den vorhandenen Markt für sich zu gewinnen, jedenfalls zulässig ist (vgl. EuGH Rechtssache *Dickinger/Ömer* C–347/09, RN 69), geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entgegen der Ansicht der Bf und der von ihrem Rechtsvertreter beigezogenen Gutachter im Ergebnis davon aus, dass die derzeitige Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber nicht zur Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen Regelungen betreffend die Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten führt.

g) Zusammenfassend ergibt sich daher für das erkennende Landesverwaltungsgericht, dass bei Gesamtwürdigung aller in diesem Verfahren hervorgekommenen Umstände keine Unionsrechtswidrigkeit – und somit auch kein Verstoß gegen die Grundrechtecharta – durch die österreichischen Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten vorliegt. Die von der österreichischen Regelung vorgesehenen Beschränkungen verfolgen vom EuGH anerkannte Gründe des Allgemeininteresses und sind geeignet, diese in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Die Beschränkungen erscheinen auch nicht unverhältnismäßig.

<u>Diese Beurteilung entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des VwGH zu diesem Thema (Ro 2015/17/0022-7 vom 16. März 2016). Ebenso konnte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2016 (E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016) keine Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielmonopols bzw. der zahlenmäßigen Beschränkungen der Glücksspielkonzessionen erkennen. Auch der Oberste Gerichtshof hat mit Beschluss vom 22. November 2016, 4 Ob 31/16m, die Konformität des österreichischen Glücksspielgesetzes mit dem Unionsrecht festgestellt.</u>

12. Zu den Beweisanträgen betreffend die Frage der Unionsrechtskonformität ist Folgendes auszuführen:

Die Bf haben die Einvernahme mehrerer Zeugen zum Beweis der Ineffektivität der Konzessionärskontrollen bzw. generell zum Beweis der Ineffektivität der gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz beantragt. Aussagen von Fachleuten sind jedoch nicht geeignet, die Untauglichkeit des Glücksspielgesetzes und der behördlichen Maßnahmen zu beweisen. In der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015" von Dr. K und Prof. Dr. W vom Institut für

interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg sind gerade diese Parameter in wissenschaftlicher Weise erhoben und ausgewertet worden. Diese Studie ist schlüssig und nachvollziehbar. Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, bestehen keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit. Wahrnehmungen und Einschätzungen (auch einer größeren Zahl) von mit der Materie befassten Einzelpersonen können die Studie nicht widerlegen. Dies wäre nur durch eine auf gleicher fachlicher Ebene erstellten Studie möglich. Die Beweisanträge waren daher abzuweisen.

Soweit Zeugeneinvernahmen zum Beweis dafür beantragt wurden, dass die gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz ineffektiv seien, ist auszuführen, dass die Zeugen lediglich ihre persönliche Meinung (ob eine „Ineffektivität" vorliegt) darstellen könnten, die allenfalls auf Umständen gründet, die sich in ihrem unmittelbaren Umfeld abspielen. Hingegen sind der genannten Studie auch Auswirkungen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Maßnahmen zu entnehmen. Persönliche Meinungen von Einzelpersonen sind daher für die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzunehmende rechtliche Beurteilung, ob angesichts bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten die gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen als (im rechtlichen Sinne ausreichend) effektiv angesehen werden können oder nicht, nicht von Relevanz. Auch die Beweisanträge zur Effektivität der gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz waren daher abzuweisen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist auch sonst hinreichend geklärt, sodass auf die als Erkundungsbeweisanträge zu wertenden weiteren Ausführungen der Bf in den Beschwerdeschriften und anderen Eingaben nicht näher einzugehen war. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Erkundungsbeweise im Verwaltungsverfahren unzulässig; siehe die in Hengstschläger-Leeb, Kommentar zum AVG, RZ 16 zu § 46 AVG (Seite 448) zitierten zahlreichen VwGH-Entscheidungen sowie VfSlg 17452; VwGH vom 03.09.2003, 2001/03/0172; vom 11.08.2005, 2005/02/0193 ua.

13. Betreffend das von den Bf erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Wels, GZ: 8 C 673/14g, ist auszuführen, dass eine in einem anderen Verfahren ergangene Entscheidung keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Verfahrens hat; vgl. VwGH vom 17.11.1992, 92/11/0127.

14. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs 283/81, Slg 1982, 3415 ff) hat ein vorlagepflichtiges Gericht im Falle einer klärungsbedürftigen Auslegungsfrage seiner Vorlagepflicht nachzukommen, wenn sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren eine Frage des Gemeinschaftsrechtes stellt, es sei denn, das Gericht hat festgestellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die

betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (vgl. VfGH 11.12.1995, B 2300/95).

Im Sinne der damit zum Ausdruck kommenden "A"-Doktrin könnte einem vorlagepflichtigen Gericht die Nichtvorlage nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn es begründete Zweifel daran haben müsste, dass die von ihm für zutreffend befundene Interpretation des nationalen Rechtes mit den Anforderungen des in Frage kommenden Gemeinschaftsrechtes in Widerspruch geraten könnte. Solche Zweifel bestehen im vorliegenden Fall nicht. Der Antrag auf Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung wird daher abgewiesen. Die Rechtslage ist durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 15. Oktober 2016, E 945/2016) sowie des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16. März 2016, 2015/17/0022) im obigen Sinne geklärt. Das Recht der Europäischen Union steht der Anwendbarkeit des Glücksspielgesetzes demnach nicht entgegen. Eine von den Bf angesprochene Verletzung des Art. 6 EMRK wegen Nichtvorlage an den EuGH liegt daher nicht vor.

Festzuhalten ist außerdem, dass Ansuchen anderer Gerichte um Vorabentscheidung des EuGH keine Bindungswirkung entfalten. Den Anträgen auf Aussetzung der Verfahren wegen anhängiger Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH wird nicht Folge gegeben.

15. Die Vorbringen, die Bf seien in ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt worden, gehen schon aus dem Grund ins Leere, weil allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden können (vgl. etwa VwGH 26.11.2015, 2015/07/0144) und die Parteien sowohl mittels der Beschwerde als auch in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit hatten, ein substantiiertes Vorbringen zu erstatten. Sogar nach der Verhandlung wurde den Bf noch die Gelegenheit gegeben, zu den Ergebnissen der Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben, wobei das erkennende Gericht davon ausgeht, dazu rechtlich nicht verpflichtet gewesen zu sein, zumal es nicht in der Disposition der Bf steht,
zu einer von ihnen beantragten Verhandlung nicht zu erscheinen und sich eine Erklärung nach der Verhandlung vorzubehalten.

16. Wenn auf Grund der vom Gericht beigeschafften Unterlagen zu den Auswirkungen des Glücksspiels unter Hinweis auf den Schlussantrag der Generalanwältin S zu C 685-15 vom 9. März 2017 eine Befangenheit des erkennenden Gerichts geltend gemacht wird, so geht dieses Argument ins Leere.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121, festgestellt, dass im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 25 VStG der Amtswegigkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit gelten. Betreffend die Ermittlung des Sachverhalts bedeutet dies, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, von Amts wegen die entscheidungserheblichen Tatsachen zu erforschen und deren Wahrheit festzustellen. In diesem Sinne sind alle sich bietenden Erkenntnisquellen sorgfältig auszuschöpfen und insbesondere diejenigen Beweise zu erheben, die sich nach den Umständen des jeweiligen Falles anbieten oder als sachdienlich erweisen können.

Auch der Verfassungsgerichtshof hält in seinem jüngsten Erkenntnis vom 14. März 2017, E 3282/2016-13, fest:

Sofern der Beschwerdeführer die Pflicht der Verwaltungsgerichte, im Rahmen des im Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 38 VwGVG iVm § 25 VStG anwendbaren Amtswegigkeitsprinzips und des Grundsatzes der Erforschung der materiellen Wahrheit Feststellungen zur Anwendbarkeit von Unionsrecht zu treffen [...], einer inquisitiven und belastenden Beweisaufnahme gleichsetzt und daraus eine Verletzung des Art. 6 EMRK auf Grund der Unparteilichkeit des Gerichtes ableitet, verkennt der Beschwerdeführer, dass diese (auf Grund der Vorgaben des Unionsrechts verpflichtende) Auseinandersetzung nicht der Ermittlung einer allenfalls begangenen Verwaltungsübertretung bzw. der Klärung der damit zusammenhängenden Schuldfrage, sondern der im Rahmen der unionsrechtlichen Kohärenzprüfung notwendigen Tatsachenermittlung zur Beantwortung der Rechtsfrage, ob österreichisches Recht auf Grund einer allfälligen Unionsrechtswidrigkeit unanwendbar zu bleiben hat, dient.

Zudem entfalten Schlussanträge von Generalanwälten im Verfahren vor dem EuGH keine bindende Wirkung; es kommt ihnen nur die Wirkung eines unverbindlichen Gutachtens zu (vgl. etwa VwGH 18.11.2004, 2001/07/0166).

17. Zum Vorbringen, den Bf sei ein Verstoß gegen § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG wegen eines Verbotsirrtums nicht vorwerfbar, ist auszuführen, dass lediglich die Verwirklichung des *objektiven* Tatbestands eines der Tatbilder des § 52 Abs. 1 GSpG Tatbestandsvoraussetzung für das Einziehungsverfahren nach § 54 GSpG ist (vgl. VwGH 14. November 2013, Zl. 2013/17/0056). Bei der Einziehung handelt es sich um eine schuldunabhängige sachbezogene Unrechtsfolge (vgl. VwGH 2011/17/0084). Das Vorliegen eines etwaigen Verbotsirrtums ist daher unerheblich. Maßgebend ist lediglich, dass mit den Geräten der objektive Tatbestand des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verwirklicht wurde. Dies ist in den gegenständlichen Rechtssachen unzweifelhaft der Fall.

18. Resümierend kann festgehalten werden, dass mit den verfahrensgegenständlichen Geräten in nicht geringfügigem Ausmaß gegen § 52

Abs. 1 Z 1 GSpG verstoßen wurde. Eine Unterlassung der Einziehung wegen eines allfälligen Widerspruchs der nationalen Regelungen zum Unionsrecht kam nicht in Betracht, weil sich die Bf auf keinen Sachverhalt berufen konnten, der im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Anwendung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten begründen würde.

19. Im Ergebnis waren die Beschwerden daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid, wonach die Geräte zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen nach § 52 Abs. 1 GSpG eingezogen werden, zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Einziehungsvoraussetzungen von Glücksspielgeräten ab.

Jüngst hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 1. Juni 2017, Ra 2017/17/0087 eine Revision zurückgewiesen, zumal die Frage der Unionskonformität, die Voraussetzungen für eine Vorlageverpflichtung und das für Verwaltungsgerichte anzuwendende Amtswegigkeitsprinzip bereits geklärt sind.

Auch die Prüfung der behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes wurde entsprechend den von der Rechtsprechung des VwGH bzw. EuGH vorgegebenen Kriterien vorgenommen.

Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage (jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 08.01.2015, Ra 2014/08/0064).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Erkenntnisse besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer